



Gesine Güldemund, Das Erbrecht der Buch'schen Glosse (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 35). Köln, Böhlau 2021. 693 S. 6 Abb. 19 Graphiken.

Besprochen von Constanze Hirscher:

Augsburg, sekretariat.becker@jura.uni-augsburg.de

„Oh weh, den Richtern fehlt im Recht bisweilen das Verständnis [...]“ (23). Schenkt man dem Glossenprolog Johanns von Buch Glauben, war ein Großteil der Richter in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts trotz guter Intention nicht immer in der Lage, den Sachsenspiegel sachgerecht anzuwenden und rechtmäßige Urteile zu fällen. Johann von Buch hatte es sich vorgenommen, den Sachsenspiegel Eikes von Reggow, das bedeutende deutschsprachige Rechtsdokument des hohen Mittelalters, zu glossieren, das heißt, mit umfangreichen Anmerkungen verständlicher zu machen. Im Prolog schildert der Glossator auch seine Motivation für jenes Werk, nämlich seiner Huldigung Herzog Ottos II. von Braunschweig sowie seiner beiden Onkel väterlicherseits Ausdruck zu verleihen.

Mit dem Glossenprolog leiten sowohl im 14. Jahrhundert Johann von Buch seinen Glossenapparat als auch anhand ausgewählter Verse Gesine GÜLDEMUND ihr Werk ein, das als Dissertation an der Juristischen Fakultät der Universität Bayreuth entstand. Die Buch'sche Glosse ist nicht nur rechtshistorisch wertvoll, sondern auch von literarischer Bedeutung: Schon die Tatsache, dass die Einführung Johanns von Buch zu seiner Glossierung in lateinischer und deutscher Sprache in Versform gehalten ist, lässt erahnen, dass es sich bei jenem Glossenapparat um ein untersuchungswürdiges Werk handelt, dessen sich die Autorin in ihrer Arbeit angenommen hat. Sie unterstreicht gleich zu Beginn die besondere Bedeutung dieser Rechtsquelle, die „als erste Glossierung zu einem deutschen Rechtstext eine neue Literaturgattung“ (24) darstellte.

In ihrer Detailuntersuchung des Glossentextes des an der Universität Bologna ausgebildeten Juristen Johann von Buch betrachtet die Autorin das Erbrecht. Dieses Rechtsgebiet war in der mittelalterlichen Gesellschaft in praktischer Hinsicht

höchstwichtig, da von erbrechtlichen Regelungen das langfristige Schicksal von Familien und ganzer Landstriche abhängen konnte. Vor allem war das Erbrecht „umfassend und konkret geregelt“ (43). Dabei wendet sich GÜLDEMUND in den ersten drei Kapiteln erbrechtlichen Themenkomplexen zu, um im vierten die gewonnenen Erkenntnisse auf grundsätzliche Fragen der Forschung zur Buch'schen Glosse zu übertragen.

In Kapitel A bis C untersucht die Autorin drei Kernthemen des Erbrechts: die gesetzliche Erbfolge in Kapitel A, die Rechtsgeschäfte von Todes wegen in Kapitel B und das Ehegüterrecht im Todesfall sowie die Sondermassen (speziell aufgeteiltes Erbe) in Kapitel C. Dabei folgt der Aufbau stets einem Dreiklang: Zunächst wird die jeweilige erbrechtliche Fragestellung im römischen und gelehrten Recht betrachtet, daraufhin die Rechtslage im Sachsenspiegel und abschließend die Glossierung Johans von Buch untersucht. Die Autorin beschreibt die Buch'sche Glosse als „[b]isher nur unzureichend erforscht“ (24), so dass ihr Verhältnis zum glossierten Text des Sachsenspiegels selbst und dem im 14. Jahrhundert in Europa geltenden römisch-kanonischen Recht besonders herausgearbeitet werden soll. In Kapitel D diskutiert die Autorin die Entstehungsgeschichte der Buch'schen Glosse, untersucht Herkunft und Autorenschaft der verschiedenen Glossenfassungen und beleuchtet das grundsätzliche Zusammenspiel von sächsischem und gelehrtem Recht in der Buch'schen Glosse.

Mit ihrer Arbeit knüpft die Autorin an die Forschung ihres Doktorvaters Bernd KANOWSKI an – der sich in einer breiteren Betrachtung mit der Buch'schen Glosse auseinandergesetzt hat – und legt ihren besonderen Fokus auf das Erbrecht. Die von der Autorin nicht berücksichtigten erbrechtlichen Fragestellungen (43), wie die Erbenhaftung oder das Zusammenspiel von Standes- und Erbrecht, könnten Gegenstand anschließender Forschung sein. Das Werk überzeugt durch seine tiefgehende Auseinandersetzung mit den Quellentexten. Umfassend werden die Streitstände im Kapitel über die Glossenforschung analysiert. Die Arbeit ist sehr anschaulich und übersichtlich gehalten. So werden dem Leser Komplexe wie die rechtlich weit verzweigten erbrechtlichen Regelungen auch optisch nähergebracht. Mithilfe von Graphiken illustriert und verdeutlicht die Autorin im Kapitel über die gesetzliche Erbfolge verschiedene Erbfolgesysteme oder Verwandtschaftsbeziehungen (z. B. 50, 71, 85). Ein fundiertes Werk, das nicht nur für Juristen interessant ist.